



Vorsitzende des NFV-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
Sabine Mammitzsch
Tel. 0431 566193; Mobil: 0175 2954393
E-Mail: Sabine.Mammitzsch@googlemail.com

Spielleitung:
Jörg Friedrichsen, j.friedrichsen@shfv-kiel.de, Mobil: 0163 2567934

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Frauen-Regionalliga Nord (FRN)

Serie 2025/2026

1. Allgemeines

Der Norddeutsche FV ist gemäß §§ 2 und 4 der NFV-Spielordnung (Norddeutscher FV - SpO) Ausrichter des Spielbetriebs der Frauen-Regionalliga Nord (FRN).

Rechtsgrundlagen für den Spielbetrieb sind die Satzung und die Ordnungen des Norddeutschen FV, die Allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung und diese Durchführungsbestimmungen.

Alle Anfragen sind an die Spielleitung und an die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) zu richten und jeglicher Schriftwechsel ist nur mit diesen zu führen.

Die Spielklasse der FRN besteht grundsätzlich aus 12 Mannschaften.

An den Norddeutschen FV haben die Vereine vor Beginn der Spielserie eine Meldegebühr in Höhe von € 125,-- zu entrichten (nach Rechnungstellung).

2. Spielberechtigung

Für den Einsatz von Spielerinnen in Meisterschaftsspielen der FRN gilt § 22 Abs. 1 der Spielordnung (SpO) des Norddeutschen Fußball-Verbandes. Danach darf eine Spielerin am Spielbetrieb nur teilnehmen, sofern ihr nach den Vorschriften ihres Landesverbandes von diesem eine Spielerlaubnis erteilt worden ist. Das gilt auch für die B-Juniorinnen des älteren Jahrganges (geboren 01.01.2009– 31.12.2009).

Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauenmannschaften ihres Vereins spielberechtigt (DFB-Spielordnung §14 Abs. 3).

3. Spielkleidung

Die Spielkleidung muss zehn Tage vor dem ersten Punktspiel der Serie dem Norddeutschen FV verbindlich gemeldet werden. Die Mannschaften müssen in der gemeldeten Spielkleidung antreten.

Bei gleicher Spielkleidung hat der **G a s t** – Verein grundsätzlich für eine abweichende Spielkleidung zu sorgen.

Zur besseren Verständigung wird das Modul „Trikotabgleich“ im DFBnet für alle Teams verpflichtend genutzt.

Für das Aufbringen von Werbung gelten die Allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB in Verbindung mit der NFV-Spielordnung (§12 Absatz 6).

4. Rückennummern

Die Nummerierung hat grundsätzlich in der üblichen Form von 1-11, die der Auswechselspielerinnen von 12-17 und 2. TW zu erfolgen.

Es können jedoch für eine Saison feste Rückennummern vergeben werden. In jedem Fall muss die Nummerierung mit den Eintragungen auf dem Spielberichtsformular übereinstimmen.

5. Spielbericht Online (SBO)

5.1 Spielberichte

Bei der Austragung der Meisterschaftsspiele der FRN kommt der internetbasierte "Spielbericht Online" (SBO) zur Anwendung. Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem/der Schiedsrichter/in vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen. Dies kann auch in elektronischer Form geschehen, z. B. auf einem Tablett-PC.

5.2 Bei vom Heimverein verursachter unzureichender Eingabemöglichkeit für die Anwendung des SBO wird eine Ordnungsstrafe pro Spiel von 50,00 € verhängt.

5.3 Kann der SBO nicht eingesetzt werden, sind die Spielberichtsformulare des Norddeutschen FV zu verwenden. Diese sind leserlich (in Blockschrift) auszufüllen und müssen an den Norddeutschen FV und den Spielleiter gesendet werden.

5.4 Spielberichte sind nach der Freigabe durch den/die Schiedsrichter/in von den beteiligten Vereinen zu überprüfen. Korrekturen sind bis max. zwei Tage nach Spieltermin bei der Staffelleitung per Mail einzureichen.

6. Auswechselspielerinnen

Während des gesamten Spieles können fünf Spielerinnen ausgetauscht werden. Die Namen der möglichen Auswechselspielerinnen (maximal acht) müssen vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsformular aufgeführt werden. Der Einsatz einer nicht im Spielbericht aufgeführten Spielerin, führt zu einer Spielwertung für den Gegner.

Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden. Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielerinnen während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.

7. Schiedsrichter/innen

Die Ansetzung der Schiedsrichter/innen und deren Assistenten/innen erfolgt durch den Norddeutschen FV-Schiedsrichterausschuss. Sämtliche Schiedsrichter/innenkosten werden über einen Pool abgewickelt. Eine endgültige Abrechnung mit allen Vereinen erfolgt zum Ende der Spielsaison.

Den Schiedsrichter/innen sowie den Assistenten/innen ist nach dem Spiel ein kleiner Imbiss zu reichen (z.B. Brötchen, Obst, Wasser, etc.).

8. Nichterscheinen der Schiedsrichter/innen

Bei Nichterscheinen des/der Schiedsrichters/in und der Assistenten/innen hat der Platzverein sich um eine/n möglichst anerkannte/n neutrale/n Schiedsrichter/in und um Assistent/innen zu bemühen. Stehen mehrere anerkannte neutrale Schiedsrichter/innen gleicher Qualifikation zur Verfügung, so haben die Mannschaftsführerinnen sich auf eine/n zu einigen. Wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet das Los. Die erzielte Einigung bzw. das Ergebnis eines Losentscheids ist vor Spielbeginn von beiden Vereinen auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. Die Nichterfüllung der sich aus vorstehenden Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen durch einen der beteiligten oder beider Vereine wird auf Antrag des AFM durch das Sportgericht mit Strafen nach § 6 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

9. Meldung von Spielausfällen

Sofort nach bekannt werden muss der Spielausfall bei dem Spielleiter der FRN telefonisch (auch auf die Mailbox) gemeldet werden. Entscheidet der Rechtsträger (Stadt, Gemeinde) über die Unbespielbarkeit des Platzes, so ist eine schriftliche Bestätigung an die Spielleiterin umgehend und unaufgefordert weiterzuleiten. Eine Nichtmeldung von Spielausfällen wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Es ist jedoch Folgendes zu beachten:

Bei drohendem Spielausfall als Folge der Unbespielbarkeit des Hauptplatzes muss grundsätzlich zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebes auf einen vorhandenen bespielbaren Rasen- oder Kunstrasenplatz ausgewichen werden. Der gastgebende Verein hat in solchen Fällen möglichst bereits am Vortag den Gegner und den/die Schiedsrichter/in zu unterrichten. Er hat ferner sicherzustellen, dass dem Gastverein Gelegenheit gegeben wird, mindestens 15 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel einen Kunstrasenplatz zwecks Eingewöhnung zu betreten.

Ist auch ein Ausweichplatz nicht bespielbar, muss der Gastverein noch vor Abfahrt zum Auswärtsspiel durch den Heimverein entsprechend zeitig benachrichtigt werden.

Sonderregelung bei Spielausfall, wenn die Gastmannschaft angereist ist:

Wenn zu einem Spiel die Gastmannschaft ordnungsgemäß angetreten ist, das Spiel aber durch ein Naturereignis oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht ausgetragen werden kann, so trägt der Heimverein die Schiedsrichter/innenkosten (oder ggf. werden diese aus dem vorhandenen Pool erstattet). Bei der Neuansetzung sind die Fahrtkosten der reisenden Mannschaft (je Fahrkilometer höchstens 0,75€) von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.

Bei Nichtantritt zu einem Spiel entfällt ein ggf. zu zahlender Fahrtkostenzuschuss für die gesamte Saison.

10. Feldverweise

10.1 In den Spielen der FRN ist die Ahndung von Vergehen mittels Feldverweises auf Zeit unzulässig. Es können nur Feldverweise mittels Gelb-Roter und Roter Karte ausgesprochen werden.

10.2 Bei Feldverweisen mit der Roten Karte wird gemäß § 15 Spielordnung in Verbindung mit §20(2) Rechts- und Verfahrensordnung des Norddeutschen FV verfahren.

10.3 Feldverweise mit Roter Karte werden vom Sportgericht des Norddeutschen FV behandelt, vertreten durch:

Martina Rocksien
Nikolai Wree

m.rocksien@shfv-kiel.de
n.wree@shfv-kiel.de

11. Sperren

11.1 Verwarnung (Gelbe Karte)

1. Eine Spielerin ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste Spiel der FRN gesperrt. Erhält eine Spielerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist sie wiederum für das nächste Spiel der FRN gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.
2. Erhält eine Spielerin eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.
3. Die Vereine und Spielerinnen sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen. Bei Unklarheiten (z.B. darüber, welche Spielerin eine Gelbe Karte erhalten hat) hat der Mannschaftsverantwortliche sich umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.

11.2 Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)

1. Erhält eine Spielerin in einem Spiel der FRN eine Gelb-Rote Karte, so ist sie für das nächste Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
2. Sie ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils

nächstfolgende Spiel jeder anderen Mannschaft ihres Vereins unterhalb der 3. Spielklassenebene (Regionalliga) gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

11.3 Feldverweis (Rote Karte)

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist die Spielerin bis zur Entscheidung durch das zuständige Sportgericht gesperrt, ohne dass sie eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Die automatische Sperre gilt auch für die jeweils nächstfolgenden Spiele jeder anderen Mannschaft ihres Vereins.

12. Persönliche Strafen gegen Offizielle auf den Trainer-/Trainerinnen-/Auswechselbänken

Ein Offizieller einer Mannschaft der FRN, den der*die Schiedsrichter*in in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, erhält für das Pflichtspiel dieser Spielklasse ein Innenraumverbot (Sperre), das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung (Gelbe Karte) verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Die Gelb/Rote Karte gegen Offizielle wird als Matchstrafe betrachtet und führt zudem zu einem Innenraumverbot (Sperre) für das nächste Spiel in der FRN. Gegen eine durch Gelb/Rote Karte verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt ist der betroffene Verein.

Rote Karten ziehen eine automatische Sperre für das nächste Spiel und ein Sportgerichtsverfahren nach sich. Das zuständige Sportgericht entscheidet über weitere Sanktionen.

Geht wegen weiterer Verfehlungen ein Sonderbericht vom Schiedsrichter/von der Schiedsrichterin ein, wird ein Verfahren beim Sportgericht eingeleitet.

13. Spielverlegungen

Eine Verlegung im Einvernehmen der beteiligten Vereine kann nur genehmigt werden, wenn ein vorgezogener Ersatztermin genannt wird. Die Spielausführung muss bis zur eigentlichen Ansetzung garantiert sein. Für eine Spielverlegung wird eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- erhoben. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, werden die Spiele des letzten Spieltags, für die auch grundsätzlich keine Spielverlegungen genehmigt werden, zur gleichen Uhrzeit angesetzt.

14. Anmeldung von Freundschaftsspielen

Vereinen steht es frei, über den Spielbetrieb hinaus Freundschaftsspiele durchzuführen. Die gastgebenden Vereine haben Freundschaftsspiele bei ihrem Landesverband anzumelden. Der/Die Schiedsrichter/innen werden vom Landesverband angesetzt (NFV SpO §4).

15. Ergebnisdienst

Der Heimverein ist verpflichtet, bei Heimspielen den Liveticker auf dem Fußball-Portal „Fussball.de“ zu betreiben.

Zudem muss das Ergebnis bis maximal 30 Minuten nach Spielende im DFBnet eingegeben sein. Dafür ist der Heimverein zuständig und nicht der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin. Bei Zuwiderhandlung werden gemäß Anhang 5 der Spielordnung Ordnungsgelder in Höhe von bis zu € 100,- verhängt.

16. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der FRN werden nur Vereine zugelassen, wenn sie

- a) mit mindestens einer weiteren 11er Frauenmannschaft (alternativ 11er A-Juniorinnen oder U19-Frauenmannschaft) und
- b) mit mindestens einer 11er B-Juniorinnenmannschaft am ordentlichen Spielbetrieb

in ihrem Landesverband teilnehmen oder mit einer 11er B-Juniorinnenmannschaft am ordentlichen Spielbetrieb einer Norwegerstaffel (zwingend aus 9er und 11er Mannschaften) teilnehmen.

Eine Nachmeldung zum Ende des Transferfensters 2 des Qualifikationsjahres zur Frauen-Regionalliga Nord ist möglich.

Mannschaften von Jugendfördervereinen, an denen ein Verein beteiligt ist, können angerechnet werden.

Zweite Frauenmannschaften und die B-Juniorinnenmannschaft dürfen keine Spielgemeinschaften sein.

Falls eine der gemeldeten Mannschaften des "Unterbaus" während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder anderweitig aus dem Spielbetrieb ausscheidet, wird die Regionalliga-Mannschaft für das folgende Spieljahr in der Regionalliga nicht mehr zugelassen. Diese Mannschaft gilt nicht als Absteiger im Sinne der Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen, es sei denn, sie zählt zu den sportlichen Absteigern. Die Eingliederung dieser Mannschaft in den Spielbetrieb obliegt dem zuständigen Landesverband.

Vereine, die am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga 2025/2026 teilnehmen möchten, bewerben sich bis zum 30.04.2026, 23:59 Uhr, (Ausschlussfrist) beim NFV. Für die Eingabe der Daten und die Einreichung der Unterlagen ist die vom Verband bereitgestellte Online-Plattform (elektronisches Zulassungsverfahren) zu nutzen. Mit der Abgabe der Bewerbung ist die vollständige Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

17. Technische Voraussetzungen

17.1 Der Nachweis wird die Frauen-Regionalligamannschaft von einem/r Trainer/Trainerin mit mindestens DFB-Trainer-B-Lizenz betreut. Sollte diese/r Trainer/in seine/ ihre Tätigkeit vor Ablauf der Saison beenden, so ist der Verein verpflichtet, den/die neue/n Trainer/ihn innerhalb von 20 Werktagen mit dem entsprechenden Lizenznachweis mitzuteilen. Bei zu verlängernden Lizenzen ist der Nachweis über die erfolgte Verlängerung bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert zu erbringen.

17.2 Spielgemeinschaften dürfen nicht in die FRN aufsteigen und somit nicht an den Aufstiegsspielen teilnehmen.

18. Auf- und Abstieg

18.1 Der Meister der FRN hat die Qualifikation zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga erreicht, sofern er sich verbindlich und termingerecht für die Teilnahme an den Aufstiegsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga beworben hat. Weitere Regelungen erfolgen gemäß der DFB-Spielordnung und den Durchführungsbestimmungen.

18.2 In der Saison 2025/2026 steigen die Vereine, die die letzten beiden Tabellenplätze belegen, aus der FRN ab und werden für die Saison 2026/2027 vom jeweiligen Landesverband eingegliedert.

Die Zahl der absteigenden Vereine erhöht sich in dem Falle, in dem durch Abstieg aus der 2. Frauen-Bundesliga die Zahl von 12 Mannschaften in der FRN überschritten wird.

Ist durch Aufstieg von Vereinen aus der FRN in die 2. Frauen-Bundesliga die Sollstärke von 12 Vereinen unterschritten, steigen weitere Vereine aus den Landesverbänden auf. Es verringert sich nicht die Zahl der Absteiger.

18.3 Aus den höchsten Spielklassen der Frauen aus den vier Landesverbänden im Norddeutschen FV steigen mindestens zwei Mannschaften in die FRN auf. Diese sind:

- a) der Sieger einer einfachen Punktrunde, bestehend aus je einer qualifizierten aufstiegsberechtigten Mannschaft aus Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg.
- b) eine qualifizierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Frauen-Oberliga Niedersachsen.

Sollte ein dritter Aufsteiger erforderlich sein, so wird dieser in einem Entscheidungsspiel (§5, Absatz 5) zwischen der nächstqualifizierten aufstiegsberechtigten Mannschaft aus Niedersachsen und dem Zweiten aus der Aufstiegsrunde ermittelt. Weiteres regelt die Spielordnung des Norddeutschen FV.

Für die Saison 2026/2027 gilt insbesondere:

Sollte der DFB-Bundestag im November 2025 die Einführung einer dreigleisigen 3. Liga Frauen zum Spieljahr 2027/2028 beschließen, so wird die FRN in der Qualifizierungssaison 2026/2027 auf 14 Teams aufgestockt. Die Auf- und Abstiegsregeln für diese besondere Saison werden bis zum Ende des Kalenderjahres 2025 festgelegt.

19. Geldstrafen – Hinweise der Geschäftsstelle und Sportgerichte:

Im Urteilsverfahren oder durch Beschluss verhängte bzw. festgesetzte Geldstrafen (z.B. nach Maßgabe §§ 6-8 RuVO) sowie Ordnungsgeldstrafen (z.B. gem. §25 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 RuVO) und die Kosten des jeweiligen Verfahrens nach § 30 RuVO sind nach Zugang der Entscheidung stets unaufgefordert binnen 14 Tagen an den Norddeutschen Fußball-Verband e. V. zu überweisen auf das Konto IBAN: DE12290501010001198548 unter Bezeichnung des Aktenzeichens des betroffenen Verfahrens zum Beispiel SG 17/10-11.

Urteile und Beschlüsse der Sportgerichte werden außer der Verhängung einer etwaigen Geldstrafe und der Entscheidung über die Verfahrenskosten die vorstehenden Zahlungshinweise nicht enthalten. Die fristgerechte Zahlungsabwicklung obliegt den zahlungspflichtigen Vereinen.

Sabine Mammitzsch
Vorsitzende des Norddeutschen FV
Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball